Ya 2731

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-130758-p0001-4

A. H. 80 b, 16.

II, 63.

Der

Ao. 1754. errichteten löblichen

Johannis-Begräbniß-Societät

von

weyl. Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl.
zu Sachßen glorwürdigsten Andenkens

allergnädigst confirmirte,

und in 44. Articuln bestehende

Gesetze,

mit

angefügten Erläuterungen, Innhalts derer zeitherigen Convent-Schlüsse,

zur Nachachtung

vor

die Herren Societäts-Verwandten

anderweit zum Druck befördert

Anno 1774.

Friedrichstadt,
gedruckt bey Johann Martin Lehmann.

Benj. Schmolke.

Eines folgt dem andern nach.
Niemand findet einen Bürgen,
Und die Frucht, die Adam brach,
Wird uns alle noch erwürgen:
Jeder findt sein Schlaf-Gemach.
Eines folgt dem andern nach.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE (SAALE)

Wir Friedrich AUGUSTUS, von GOTTes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Reussen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, thun kund: Daß Wir, auf unterthänigstes Ansuchen August Willhelm Einwalds und Consorten, die zum Behuf einer zu errichtenden Grabe-Gesellschaft abgefaßte Articul, wie Uns solche unterm dato den 17den Martii c. a. in originali vorgetragen, und davon vidimirte Abschrift bey unserer Canzley behalten worden, bestätiget haben; Confirmiren, ratificiren und bestäti-

gen auch dieselbe, aus Landes-Fürstlicher Macht und von Obrigkeits wegen, hiermit und in Kraft dieses, und wollen, daß solchen, in allen und jeden Puncten, Clausuln, Inhalt und Meynungen, nachgegangen, und darwieder nicht gethan, noch gehandelt werde; Jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an Unsern hohen Landes-Fürstlichen Regalien und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, auch sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden. Zu Urkund mit Unserm zu End aufgedruckten Canzley-Secret besiegelt, und geben zu Dreßden, am 18ten Junii 1754.

L.S. C. L. von Gerßdorff.

Gottl. Benedict. Lochmann, S.

Im

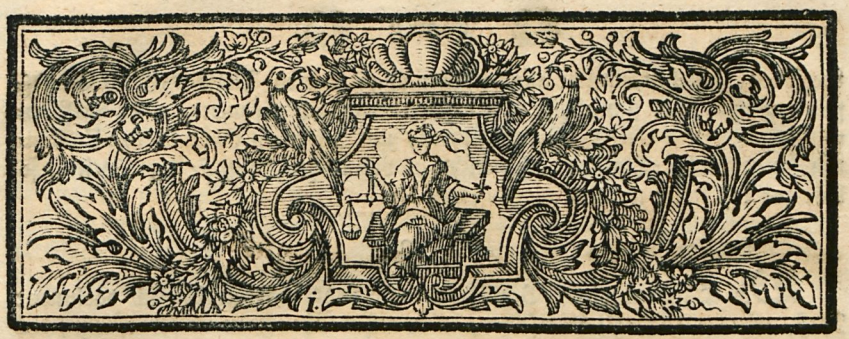

Im Nahmen GOttes!

Nachdem allen Menschen der Tod gewiß, die Zeit und Stunde aber, wenn solcher erfolgen werde, ungewiß, sowohl auch die zeitlichen Umstände, worinnen ein jeder sich bey seinem Absterben befinden möchte, uns gänzlich unbekannt seyn, mithin man wohl Ursache hat, in Zeiten Sorge zu tragen, wie man dereinst, ohne Beschwerung der Seinigen, oder des Publici, christlöblichen Gebrauch nach, an der Seite anderer verstorbenen Mit-Christen, seine Ruhestätte finden wolle;

So haben nachverzeichnete Personen sich entschlossen, in eine Gesellschaft zusammen zu treten, und bey Absterben eines Mitgliedes derselben, oder ihre Ehe-Weiber, allezeit so viel unter sich aufzubringen, wovon theils die Begräbniß-Kosten, theils anderer unumgänglich nöthiger Aufwand, bestritten werden können.

§. 1.

Diese Gesellschaft nun, welcher man den Nahmen einer

Johannis-Begräbniß-Societät

beygeleget hat, soll, so wie jetzo, also auch künftig, aus nicht mehr als 130. Gliedern, und zwar theils aus Königlichen Dienern, theils aus andern honetten

Personen, bestehen, welche allerseits der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethan sind, sich allhier in Dreßden wesentlich aufhalten, einen christlich- und tugendhaften Lebens-Wandel führen, und bey deren Gesundheits-Umständen, menschlicher Einsicht nach, nicht zu vermuthen, daß sie der Societät so bald zur Last fallen werden.

§. 2.

Die Pflichten dieser Begräbniß-Societät bestehen kürzlich darinnen: Daß, wenn ein Mitglied derselben, oder dessen Ehe-Frau verstirbt, ein jedes derer lebenden Membrorum an den Societäts-Besteller, welcher den Todesfall jedes mal anmelden wird,

Dreyzehen Groschen,

zu Bestreitung derer Begräbniß- und andern Kosten, in ohnverruffener Münze, entweder so fort baar bezahle, oder solche Leichen-Steuer, längstens 4. Tage darnach, von dem Tage des Anmeldens zu rechnen, zur Begräbniß-Cassa, an den darbey bestellten Caßirer selbst abgebe, oder an ihn überschicke.

Je geringer nun diese Leichen-Steuer intuitu eines lebenden individui zu achten; desto beträchtlicher ist hingegen

§. 3.

das Beneficium, welches vor die Hinterlassenen eines verstorbenen Mitglieds dieser Gesellschaft daher entspringet, immaßen, wenn ein Membrum, oder dessen Ehe-Frau, nach nunmehr erfolgter Approbation gegenwärtiger Articul, von unten gesetzten dato an verstirbet, zu des Defuncti oder seines Ehe-Weibes Begräbniß, so bald der Todesfall angemeldet wird, entweder ihm, oder der Wittib und Kindern, oder auch in Ermangelung derselben, denen nächsten Erben, sie mögen nun ab intestato oder ex testamento succediren,

Zwey und Sechzig Thaler,

aus der Begräbniß-Cassa durch den Caßirer, gegen gehörige Quittung, baar bezahlet werden, wie denn auch, wenn unvermutheten Falls künftig, beym Absterben eines Mitgliedes der Numerus an 130. Personen nicht complet wäre, das ermangelnde aus der Cassa ersetzet, und folglich die bestimmten 62. Thlr. völlig vergnüget werden sollen.

§. 4.

§. 4.

Gleichwie aber bey einer dergleichen Societät sich allerhand zu ereignen pfleget, weshalb man theils der Kürze der Zeit wegen, theils der Geringfügigkeit halber, nicht allemal die sämtlichen Mitglieder zusammen ruffen lassen kann, hierüber auch die Eincaßir- und Wiederauszahlung derer Gelder, die Berechnung derselben und andere vorfallende Bemühung und Arbeit gewisse Personen erfordert, welche sich diesen Beschäftigungen vorzüglich vor andern unterziehen;

Also sind

§. 5.

mit Einwilligung sämtlicher Mitglieder, vorjetzo diejenigen, welche zu Errichtung dieser löblichen Gesellschaft Anlaß gegeben, nehmlich:

1) Herr August Willhelm Einwald, Königlicher Secretarius und Accis-Calculator, zum Caßirer,

2) Herr Johann Gottfried Schmid, Königl. Appellations-Gerichts-Copist, zum Registrator,

3) Herr Johann Friedrich Schulz, Königl. geheimer Kriegs-Canzley-Aufwärter, zum Aeltesten, und

4) Herr Johann Gottlieb Haase, Königl. Assistent bey der General-Accise, gleichfalls zum Aeltesten,

erwählet worden, mit der Declaration, daß sie, woferne nicht wider einen oder den andern gegründete Beschwerden sich hervor thun, dabey auf Lebens-Zeit verbleiben sollen.

§. 6.

Der Caßirer sorget demnach dafür, daß sämtliche bey der Begräbniß-Cassa einkommende Gelder, theils von denen Gliedern derselben richtig abgetragen, theils von dem Societäts-Besteller gebührend eingeliefert werden, und führet sodann, sowohl über Einnahme als Ausgabe, genaue Rechnung, damit er sie, längstens 14. Tage vor dem jährlichen Convent, denen beyden Aeltesten und zweyen Deputirten aus der Societät zur Durchsehung und Examina-

mination vorlegen könne, von welchen solche ferner am Convent-Tage der Gesellschaft vorgetragen, und nach befundener Richtigkeit abgeschlossen und justificiret werden soll.

§. 7.

Der Registrator zeichnet die Nahmen der sämtlichen Societäts-Verwandten und ihrer Ehe-Weiber, das Alter, die Condition, den Tag der Reception und die Wohnung, ingleichen den Tag des Absterbens jedes Membri, oder dessen Ehe-Weibes, in eine besondere Liste. Er merket in einer 2ten Liste ein gleiches von denen sich etwa zu dieser Societät meldenden Expectanten an, und verhänget in keine Wege, daß einer dem andern vorgezogen werde.

Ueber die Vorfallenheiten bey der Societät, und was auf dem jährlichen Convent-Tage abgehandelt und beschlossen wird, führet er ein ordentliches Protocoll, welches zu desto mehrer Beglaubigung von denen beyden Aeltesten signiret wird.

§. 8.

Die beyden Aeltesten halten genaue Aufsicht, daß denen Articuln, worüber die Gesellschaft sich mit einander vereiniget hat, stracklich nachgelebet werde; Sie lassen sich von dem Caßirer die eingenommene Gelder, so oft sie es nöthig finden, zeigen und vorzehlen;

Sie lassen ferner den sich ereigneten Todesfall eines Membri, oder dessen Ehe-Frau, denen sämtlichen Gliedern durch den Societäts-Besteller längstens den 1sten Tag darnach gebührend melden, sorgen vor die Einbringung derer etwa zurück bleibenden Beytrags-Gelder, und sind allezeit gegenwärtig, wenn von dem Caßirer die geordneten Begräbniß-Gelder an des verstorbenen Membri Hinterlassene ausgezahlet werden.

Die Rechnung über Einnahme- und Ausgabe-Geld, so ihnen der Cassirer allezeit 14. Tage vor dem gewöhnlichen Convent vorlegen wird, sehen sie sorgfältig durch, und bringen solche am Convent-Tage in pleno zum gewöhnlichen Vortrage, damit im Angesicht und mit Consens der ganzen Gesellschaft deren Abschluß und Justification bewürket werden möge.

Endlich attendiren sie auch auf das von dem Registratore zu führende Protocoll, damit darinnen der wahre Sinn und Meynung der Societät nie-

der-

dergeschrieben, auch sonsten die Vorfallenheiten accurat und richtig angemerket werden, zu welchem Ende sie solches mit ihrer eigenhändigen Signatur zu bestärken haben.

§. 9.

Hierüber werden aus dem Mittel der Societät denen Vorstehern 2. Deputirte zugeordnet, welche, wenn Nomine der Societät was zu erinnern, solches vorbringen, die Rechnung über Einnahme- und Ausgabe-Geld, so ihnen nebst denen Aeltesten 14. Tage vor jeglichen Convent zugestellet werden soll, examiniren, und deren Berichtigung so weit einzuleiten haben, damit sämtliche Mitglieder am Tage der Zusammenkunft durch selbige die Justification desto leichter bewerkstelligen lassen können. Weil aber die Verrichtungen dieser Deputirten ex officio geschehen sollen, so werden bey jedem Jahres-Convent solche allemal durch 2. andere Mitglieder, so die Societät erwählet, abgelöset.

Innhalts Convent-Schlusses vom 24. Juny 1755. erhalten die Herren Deputirten jährlich jeder **Einen Thaler**, und bleiben bey ihrem Officio.

§. 10.

Wer sich demnach bey dieser neuerrichteten Johannis-Begräbniß-Societät recipiren und inscribiren lassen will, hat sich bey dem jährlichen Convent-Tage, nehmlich den

Johannis-Tag,

deshalb gebührend zu melden, und so fort

1. Thlr. 16. Gr.

an Einkauf-Gelde zu erlegen.

§. 11.

Von diesen Einkauf-Geldern wird 1. Thlr. zur Casse genommen, um bey sich etwa ereignenden doppelten Todesfällen, die Begräbniß-Kosten an 62. Thlr. vor jedes verstorbene Mitglied, sonder den mindesten Aufenthalt zu bezahlen, hingegen 16. gl. werden zu Bestreitung des bey Er- und Einrichtung der Societät sonst etwa erforderlichen Aufwands employret, und darüber durch den Cassirer behörige Rechnung geführet.

§. 12.

Außer diesen hat ein dergleichen Subjectum auch pro Inscriptione

2. gl. an den Caßirer,
2. = an den Regiſtratorem und
4. = an die beyden Aelteſten vor Inſcriptions-Gebühren zu entrichten, welche kleine Ergötzlichkeit aber, da ſie einmal determiniret iſt, weder in Einnahme noch Ausgabe berechnet wird.

§. 13.

Ein gleiches iſt auch bey Einſchreibung derer Expectanten, ſowohl in die Caſſe, als für den Caßirer, Regiſtratorem und die beyden Aelteſten zu erlegen, jedoch ſind ſie, wenn ſie als würkliche Mitglieder einrücken, etwas weiter zu geben nicht gehalten, da hingegen aber auch, wenn ein Expectant vor der würklichen Einrückung verſtirbet, von dieſen Einkaufs-Geldern nichts zurück gezahlet wird.

§. 14.

Wollte ſich aber jemand außer dem gewöhnlichen Convent-Tage in dieſe Geſellſchaft aufnehmen und einſchreiben laſſen; ſo hat derſelbe über die §. 10. erwehnte 1. Thlr. 16. Gr. annoch beſonders, vor die Zuſammenberuffung des Caßirers, Regiſtratoris und derer Aelteſten 16. Gr. mithin vor alle viere zuſammen, inclusive der Inſcriptions-Gebühren, 1. Thlr. zu erlegen, welcher gleichergeſtalt nicht berechnet wird.

§. 15.

Außer denen §. 12. und 14. auch weiter unten §. 22. 24. 33. und 39. recenſirten Emolumentis, hat weder der Caßirer und Regiſtrator, noch die beyden Aelteſten, im mindeſten etwas zu begehren, vielmehr das Ihrige, gleich andern Mitgliedern, richtig abzuführen, und hierinnen denen übrigen mit guten Exempeln billig vorzugehen.

Und ob wohl

§. 16.

bey Errichtung dieſer Societät auf das Alter eines Membri nicht ſo genau geſehen

sehen worden; So wird jedoch hierdurch ein vor allemal, mit Beystimmung sämtlicher Mitglieder, fest gesetzet, daß in Zukunft keiner, welcher über 37. Jahr alt ist, in diese Gesellschaft aufgenommen werden soll, als zu welchem Ende ein jeder, so recipiret zu werden verlanget, sein Tauf-Zeugniß beyzubringen, sich nicht entbrechen mag.

Ist das Alter derer zu recipirenden Mitglieder auf 45. Jahr gesetzet worden, besage Convent-Schluß d. 24. Juny 1762.

Weiln auch

§. 17.

die Beneficia dieser Societät mit auf die Ehe-Weiber extendiret sind, und zu Erleichterung derer Mitglieder, alle behörige Præcaution zu nehmen ist; So soll derjenige, welcher inscribiret und recipiret seyn will, nicht etwa eine mit Krankheit bereits befallene, oder wohl gar tödlich darniederliegende Ehe-Frau haben, will er nicht, nach davon erhaltener Nachricht, der Leichen-Steuer sowohl, als des Einlage-Geldes, sich gänzlich verlustig machen.

§. 18.

Zu Verwahrung sämtlicher in die Societäts-Casse eingehenden Gelder, ingleichen zu sicherer Aufbehaltung derer Exemplarien gegenwärtiger Articul sowohl, als derer Rechnungen, Quittungen, Protocolle und sonst der Gesellschaft zuständigen Documente, wird eine große und tüchtige Casse mit 2. Schlössern und 4. Schlüsseln angeschafft, welche Casse der Caßirer, so allezeit ansässig seyn muß, auch nach den Willen der Societät mit seiner Ansäßigkeit durch gerichtliche Documente bey nächsten Convent sich zu legitimiren hat, bey sich im Hause verwahret. Die Schlüssel dazu aber werden dergestalt eingetheilet, daß einen der Caßirer, einen der Registrator und zwey die beyden Aeltesten zu sich nehmen.

§. 19.

So bald nun ein Mitglied der Gesellschaft, oder dessen Ehe-Frau, mit Tode abgehet, haben die Hinterlassenen es so fort dem Caßirer und beyden Aeltesten gebührend melden zu lassen, welche alsdenn mit Zuziehung des Registratoris die gewöhnliche Leichen-Steuer an Zwey und Sechzig Thaler, von dem

baaren Cassen-Vorrath, in unverruffenen Münz-Sorten, gegen legale Quittung, bezahlen sollen. Wäre aber diese letztere von einer Wittbe, Kinder oder Verwandten nicht sogleich zu erlangen, so soll dennoch die Auszahlung bemelder 62. Thlr. alsobald unverzüglich erfolgen, wenn ein Societäts-Mitglied, nebst denen Angehörigen des Verstorbenen, Interims-Quittung dagegen ausgestellet, und gegen die Cassen-Vorstehere sich insonderheit verbindlich macht, vor die Anschaffung einer richtig und legalen Quittung selbst mit zu sorgen.

Wird die Legalität der Quittung über zu bezahlende Beneficia dergestalt erläutert, daß

1) eine Wittbe cum Curatore,
2) Kinder cum Tutore und resp. Curatore,

mit Beylegung vidimirter Abschriften des Curatorii und Tutorii, die Quittung auszustellen haben. Convent-Schluß d. 24. Juny 1755.

§. 20.

Stirbt ein Membrum der Societät, und hinterlässet eine Frau, so erhält solche zum Begräbniß ihres Mannes die gewöhnliche Steuer an 62. Thlr. Continuiret sie nach ihres Mannes Tode den Beytrag, und stirbt endlich auch, so genieſſen ihre Kinder, oder nächste Erben, zu ihrem Begräbniß wieder 62. Thlr. Heyrathet aber eine solche den Beytrag continuirende Wittib zum andern male, und will bey der Societät verbleiben, so erlegt ihr Mann pro Receptione 8. Thaler, und tritt intuitu des Beytrags an seiner Frauen Stelle. Stirbt dieser 2te Mann wieder vor der Frau, so hat die Wittib dieses Beneficium zum andern mal zu genieſſen. Wollte sie endlich noch bey Continuation des Beytrags zur Leichen-Steuer zur dritten Ehe verschreiten, so fällt zwar intuitu ihres dritten Mannes das Beneficium hinweg, als welcher vor seine Person nicht in die Gesellschaft recipiret wird, jedoch hat derselbe, nach der Frauen Tode, oder auch, wenn der 3te Mann vor der Frau verstirbt, der Frauen Erben sich dieses Beneficii zu erfreuen.

Besage Convent-Schluß vom 24. Juny 1760. ist festgesetzet worden, daß, wenn ein Mitglied

Eine Frau zweyter Ehe mit
Kindern erster Ehe

hinterläßt, beyde Theile das Beneficium zugleich erhalten, und die Kinder

Kinder davon participiren, auch sowohl die Stief-Mutter als die Stief-Kinder die Quittung resp. cum Curator- & Tutoribus ausstellen sollen.

§. 21.

Stirbt ferner eines Mitgliedes der Gesellschaft Ehe-Frau, so erhält er zu deren Beerdigung 62. Thlr. Verehlichet er sich zum andern male, und erlegt die §. 20. erwehnten 8. Thlr. und die Frau stirbt wieder, so hat er abermals 62. Thlr. zu geniessen. Würde er sich aber zum 3ten male verehelichen, so ceßiret das Beneficium zwar intuitu der 3ten Frau, jedoch, wenn der Mann stirbt, hat sie, oder wenn sie vor dem Manne mit Tode abgehet, des Mannes Erben zu seinem Begräbniß die 62. Thlr. gleichergestalt zu erhalten.

§. 22.

Die in beyden vorhergehenden §phis erwehnte 8. Thlr. Einlage-Geld werden dergestalt eingetheilet, daß davon 7. Thlr. der Casse heimfallen, 1. Thlr. aber dem Caßirer, Registratori und beyden Aeltesten zu gleichen Theilen zu gute kommet.

§. 23.

Unter denen Hinterlassenen eines jeden Mitglieds, oder dessen Ehe-Weibes, sind nicht allein die Kinder, sondern auch in Ermangelung derselben, die nächsten Erben, so wohl ab intestato als ex testamento zu verstehen, welche dafür den Defunctum auf eine wohl anständige Art beerdigen zu lassen, schuldig sind.

§. 24.

Würde aber ein Societäts-Genosse, ohne Hinterlassung Weibes oder Kinder, oder bekannter Anverwandten oder Erben ex testamento versterben; so besorgen die Vorstehere dessen Begräbniß, erheben zu dem Ende die geordneten 62. Thlr. gegen ihre Quittung, berechnen solche und deponiren das etwa übrig gebliebene Geld, nebst der Berechnung, worinnen einem jeden vor seine Bemühung 1. Thlr. 8. Gr. zu verschreiben nachgelassen ist, ad Cassam.

§. 25.

Diese Receß-Gelder bleiben sodann bey der Casse 2. Jahr lang, von dem Tage des Absterbens eines dergleichen Mitglieds zu rechnen, liegen, und werden, wenn sich binnen solcher Zeit jemand als Erbe meldet, und sattsam legitimiret, verabfolget. Nach Verfluß dieser 2. Jahre aber wird niemand weiter admittiret, sondern das übrig gebliebene fället der Casse anheim.

§. 26.

Kein Mitglied der Gesellschaft kann dieses Beneficii anders verlustig werden, als wenn es sich entweder selbst entleibet, oder in Inquisition verfället, des begangenen Delicti zu Recht überwiesen, und eine infamirende Strafe erkennet wird.

§. 27.

Damit aber bey Selbst-Entleibungen, so aus Melancholie zu geschehen pflegen, kein Zweifel vorfalle; so wird hierdurch ein-vor allemal feste gesetzet, in denen Fällen, wo eine dergleichen Person von der Obrigkeit des ordentlichen Begräbnisses würdig geachtet wird, dessen Hinterlassenen auch die gewöhnlichen 62. Thlr. Leichen-Steuer verabfolgen zu lassen.

§. 28.

Da die Haupt-Absicht dieser Societät dahin gehet, daß ein jedes verstorbenes Mitglied derselben, auf eine honorable Art zur Erde bestattet werden soll, dieser Endzweck aber gar leicht verfehlet werden dürfte, wenn denen Societäts-Verwandten Gelder ex Cassa dargelehnet, und hernach bey dem Sterbe-Falle zugerechnet und abgezogen würden; so wird solches dem Caßirer, dem Registratori und denen Aeltesten hierdurch ausdrücklich untersaget, hingegen aber freygelassen, wenn ein Membrum durch göttlich Verhängniß, mit einer langwierigen Krankheit oder andern Unglücks-Fällen heimgesuchet würde, und in solche Umstände verfiele, daß es die zu erlegende Steuer nicht aufbringen könnte, ein solches Mitglied ex Cassa zu übertragen und in Rest zu nehmen. Nach erfolgter Besserung seines Zustandes aber muß der restirende Beytrag der Casse restituiret, oder im Fall des Absterbens von dem Beneficio decourtiret und inne behal-

behalten werden, worunter jedoch diejenigen, so durch eigene Schuld in dergleichen Umstände gerathen, nicht mit zu verstehen sind.

Ueberhaupt aber soll dieses Beneficium, eines verstorbenen Mitgliedes etwan hinterlassener Schulden wegen, (außer, wormit derselbe der Begräbniß-Casse verhaftet blieben,) weder gericht- noch außer gerichtlich mit Arrest oder Inhibition beschlagen, oder in Concurs gezogen werden.

§. 29.

Damit nun die Casse in Ansehung der juxta §. 19. vorgeschossenen 62. Thlr. Leichen-Steuer wieder zum Regreß gelange; so lassen die Aeltesten das Absterben eines Societäts-Verwandtens juxta §. 8. denen sämtlichen Mitgliedern längstens 1. Tag, nach der davon erhaltenen Nachricht, durch den Societäts-Besteller bekannt machen, welchem auch der Registrator jedesmal eine Specification sämtlicher Mitglieder mit geben wird, damit er die Leichen-Steuer, worzu jedes Membrum Dreyzehn Groschen in unverruffenen Münz-Sorten zu erlegen, und die geschehene Bezahlung auf die Specification bey seinem Nahmen anzumerken hat, zugleich mit einfordern könne.

Innhalts Convent-Schlusses vom 24. Juny 1773. ist beschlossen, daß, zu besserer Ordnung und zuverläßiger Uebersehung des Bestellers, gedruckte Leichen-Steuer-Quittungen, unter des jedesmaligen Caßirers Unterschrift, denen Mitgliedern bey Bezahlung ihrer Beyträge ausgehändiget werden sollen, damit die von dem Besteller angegebenen Reste bey denen Einrechnungen ordentlich beleget werden können.

Als zu welchem Ende

§. 30.

die Membra der Gesellschaft ihre Quartiers-Veränderungen dem Societäts-Besteller anzuzeigen haben, damit er bey dieser und andern Vorfallenheiten einen jeden zu suchen und zu finden wisse.

§. 31.

Wäre ein Mitglied nicht im Stande, solche Leichen-Steuer sogleich zu bezah-

bezahlen, so soll es zwar darzu 4. Tage Nachsicht haben; und wird indessen auf die Restanten-Specification gebracht, welche der Societäts-Besteller zu fertigen, und an den Caßirer abzugeben hat. Der Restante ist aber nach Verfluß solcher 4. Tage schuldig, den Beytrag ohne weitere Erinnerung ad Cassam entweder selbst zu überbringen, oder dahin zu überschicken, bey Vermeidung der Exclusion aus der Gesellschaft mit Verlust alles dessen, was er eingesteuert, und Einbringung der unten §. 44. determinirten Strafe, als weshalb er nach Wechsel-Recht zu haften verbunden.

Denen Restanten ist, nach Maaßgebung des Convent-Schlusses vom 24. Juny 1766. zu Bezahlung ihrer Reste, eine Vierwöchentliche Frist eingeräumet worden.

Vermöge derer Convent-Schlüsse vom 24. Juny 1759. und 1774. soll bey dem Vierten Leichen-Reste wider die Renitenten mit der Exclusion durch Zufertigung gedruckter Exclusions-Scheine verfahren, im Fall aber ein dergleichen in Resten stehendes Membrum verstürbe, der Rest-Betrag doppelt abgezogen, und zur Cassa gebracht werden.

§. 32.

Würde sich ein Membrum der Gesellschaft von hier wegwenden, und sich vor beständig an einem andern Orte aufhalten, so hat es davon denen Aeltesten Anzeige zu thun, und eine andere sichere Person aus der Societät darzustellen, welche sich zu Abentrichtung derer Leichen-Steuer anheischig macht, damit die Casse weder über die Gebühr warten müsse, noch auch auf einige Art periclitiren möge.

§. 33.

Von diesen 13. gl. Leichen-Steuer, welche bey 130. Mitgliedern 70. Thlr. 10. gl. beträgt, sind alsdenn zu bestreiten

62. Thlr. vor die Begräbniß-Societäts-Casse, zum Ersatz des juxta §. 19. gethanen Vorschusses.

3. Thlr. 12. gl. vor eben dieselbe, welche der Societät durch den Caßirer berechnet werden, und

4. Thlr. 22. gl. bleiben vor den Caßirer, Registratorem und die beyden Aeltesten übrig, wovon sie den Societäts-Besteller, wegen Eincaßirung der Leichen-

chen-Steuer, befriedigen, und den Rest unter sich nach gleichen Theilen behalten, wannenhero sie denn auch diese 4. Thlr. 22. gl. weder in Einnahme noch Ausgabe zu berechnen haben.

Ist dem Besteller für Einsammlung einer Leiche über dasjenige, was er von denen Herren Vorstehern erhält, 16 gl., und jeden jährlichen Convent-Tag 1 Thlr. 8 gl. von der Gesellschaft ausgesetzet worden, worüber er aber, weil es aus der Casse bezahlet wird, gehörig zu quittiren gehalten ist.

§. 34.

Die eincaßirte Leichen-Steuer-Gelder darf der Societäts-Besteller niemals des Nachts über bey sich behalten, sondern er hat solche jedesmal, nebst der §. 31. erwehnten Specification, dem Caßirer einzuhändigen.

§. 35.

Vor die Eincaßirung dieser Gelder erhält er juxta §. 33. seine Befriedigung von denen Vorstehern, in andern Fällen aber, e. g. wenn die Societät convociret wird ꝛc. begnüget sich derselbe mit 1. Thlr. 8. gl. so in der Cassen-Rechnung in Ausgabe verschrieben werden sollen.

§. 36.

Daferne ein Mitglied, inclusive seines Ehe-Gattens, sein Contingent zu 260. Leichen, und ein unverheyrathetes zu 130. Leichen, jedesmal richtig ausgesteuert hat, sind beyde von aller weitern Einsteuerung gänzlich frey, und soll noch über dieses der verheyrathete Sechzehn Thaler, und der unverheyrathete Acht Thaler über Pausch und Bogen als eine Ergötzlichkeit wegen des eingesteuerten Capitals, jedoch einmal vor allemal ex Cassa gegen Quittung, erhalten.

§. 37.

Sollte nun theils der bey jeder Leiche juxta §. 33. verbleibende Ueberschuß sich mehren, und sowohl daher als auch von denen übrigen §. 11. 22. 25. ingleichen §. 31. 33. 38. und 44. bemerkten Cassen-Zugängen ein Capital erwachsen; so wird solches der Societät an dem gewöhnlichen jährlichen Convent-

Tage angezeiget, um einen Entschluß zu fassen, was mit diesen Geldern zu thun seyn möchte.

§. 38.

Dieser Convent wird jederzeit den Johannis-Tag gehalten, und ist ein jedes Mitglied der Gesellschaft verbunden, sich an dem Orte, den ihm der Societäts-Besteller allezeit etliche Tage vorher bekannt machen wird, Nachmittags um 3. Uhr, bey Vermeidung 4. Gr. Strafe, welche der Casse anheim fallen, einzufinden, oder sein Votum einem andern Mitgliede aufzutragen.

§. 39.

Der Endzweck dieser Zusammenkunft ist vornehmlich dieser, daß der Cassirer, der Registrator und die Aeltesten von Verwaltung ihrer Functionen in pleno Red und Antwort geben, Rechnung ablegen, die, nach Befinden von der Societät durch ihre beyde Deputirte darüber gemachte Erinnerungen, ablehnen, damit sodann alles, mit Bewilligung der Societät berichtiget, abgeschlossen, agnosciret, quittiret und justificiret werden könne.

Damit aber ihre habende Mühe und Zeit-Versäumniß, so sie der Societät zum Nutzen dabey anwenden müssen, nicht officia damnosa seyn mögen; so soll denenselben 2. Thlr. jährlich vor alle 4. zusammen in Rechnung zu verschreiben erlaubet seyn.

Und ob wohl

§. 40.

denen Cassen-Vorstehern oblieget, und hierdurch ausdrücklich aufgetragen wird, die sich etwa unter denen Gliedern der Societät, ex hoc capite ereignende Streitigkeiten, so viel möglich, zu hintertreiben, oder in der Güte abzuthun; So sind sie jedoch in Sachen, welche von Erheblichkeit seyn, und e. g. die Legitimation derer Erben eines verstorbenen Mitgliedes, oder andere triftige Ursachen betreffen, verbunden, bey dem jährlichen Convent in pleno davon Anzeige zu thun, worauf alsdenn ein Schluß gefasset, und Bescheid ertheilet werden wird.

§. 41.

§. 41.

Alle vorkommende Fälle, welche nicht in diesen Articuln bereits entschieden sind, oder auch, wenn über einen oder andern Articul selbst einiger Zweifel entstünde, werden durch die plurima vota entschieden, jedoch heget man zu einer so erbaren Gesellschaft das zuversichtliche Vertrauen, daß ein jeder bey Ertheilung seines Voti den Wohlstand beobachten, und nicht durch ungebührliche Aufführung sich selbst verächtlich machen werde.

Damit auch übrigens

§. 42.

bey Feuers-Gefahr die Societäts-Casse, wenn zumal das Feuer in dem Hause, wo solche befindlich ist, oder nicht weit von des Caßirers Wohnung aufgegangen, nicht verlohren gehe, oder vom Feuer verzehret werde; so ist ein jedes Membrum, welches nächst bey dem Caßirer, oder in einer nicht weit davon entlegenen Gasse wohnet, in so ferne es vor sich selbst nichts zu befürchten hat, verbunden, sich um Rettung gedachter Casse, so viel möglich, zu bemühen.

§. 43.

In Kriegs- und Pest-Zeiten, welche doch GOtt der Allmächtige in Gnaden abwenden wolle, ist zwar der Cassen-Vorstehere ihre Schuldigkeit, die Casse an einen sichern Ort zu bringen, damit solche nicht verlohren gehe. Gleichwie aber alsdenn das Einsteuern gänzlich aufhöret; also wird von denen zu solcher Zeit lebenden Mitgliedern ein Schluß zu fassen seyn, wie es die Umstände an die Hand geben möchten.

§. 44.

Schlüßlich verbinden sich sämtliche Glieder dahin, daß sich keines vor dem andern wegen seines Standes oder Caracteurs einigen Vorzugs anmaßen, sondern vielmehr bey der einmal durchs Loos getroffenen Ordnung verbleiben wolle.

Würde aber ein oder das andere Mitglied vor besser finden, von dieser Gesellschaft gänzlich abzugehen, und es wäre kein Expectante da, der an seine

Stelle einrücket, oder er wüßte auch sonst an seinen Platz niemand, von deme man intuitu derer præstandorum gesichert seyn könne, zu verschaffen, so bezahlet derselbe außer der Einbuße alles dessen, was er eingesteuert hat, annoch

Zwölf Thaler,

vor den Abgang, und unterwirft sich deshalb nach Wechsel-Recht, damit man solches Quantum von ihme, ohne Weitläuftigkeit, eintreiben könne.

Urkundlich sind diese Gesetze so wohl von dem Caßirer, Registratore und Aeltesten, als auch übrigen sämtlichen Membris, eigenhändig unterschrieben worden. Geschehen und aufgerichtet zu Dreßden am 17. Martii 1754.

August Willhelm Einwald, als Caßirer.
Johann Gottfried Schmid, als Registrator.
Johann Friedrich Schulz, als Aeltester.
Johann Gottlieb Haase, als Aeltester.

Verzeichniß

sämmtlicher Herren und Frauen Mitglieder

E. Löbl. Johannis-Begräbniß-Gesellschaft,

wie solche

beym Schluß des 1774sten Jahres

gestanden, als:

1. Herr Johann Michael Braun, Bürger und Weinschenke.
   Frau Johanna Dorothea, geb. Schönertin.
2. = Heinrich Gotthelf Klette, Juris Practicus.

3. Frau Johanna Magdalena, verw. Schulzin.
4. Herr Johann Gottlieb Benjamin Sahr, Kauf- und Handelsmann.
   Fr. Johanna Christiana, geb. Lorenzin.
5. = Carl Joseph Duckwitz, Churfürstl. Cammer-Archiv-Secretarius.

6. = Samuel Jäger, Bürger und Tischler.
   Fr. Maria Rosina, geb. Mendin.
7. = Siegmund Ehregott Hoyer, Kauf- und Handelsmann allhier.
   Fr. Eleonora Christiana, geb. Schrödtelin.
8. = Johann Gottfried Elsasser, Churfürstl. Kriegs-Rath.

9. = Johann Gottlieb Franke, Bürger und Brauer.
   Fr. Johanna Dorothea, geb. Borgnerin.

10. Frau Sophia Elisabeth, verw. Pätschin.

11. Herr Johann Immanuel Berthold, Churfürstl. Steuer-Archivarius.
Fr. Christiana Sophia, geb. Schmiedin.

12. = Johann Gottfried Goldschmid, Bürger und Fleischhauer allhier.
Fr. Rahel Dorothea, geb. Scheffelin.

13. = Johann Gottfried Hellmigk, Churfürstl. Land-Haus-Secretarius in Lübben.
Fr. Rosina Dorothea, geb. Buschmannin.

14. = Carl Christian Reinow, Churfürstl. Hof-Designateur.
Fr. Anna Eleonora, geb. Gottwaltin.

15. = Traugott Lebrecht Wollan, Churfürstl. Capitain d'Artillerie.
Fr. Juliana Christiana, geb. Ahnertin.

16. = Johann David Oehme, Churfürstl. Spiegel-Factor.
Fr. Anna Maria, geb. Zimmermannin.

17. = Johann Michael Stein, Churfürstl. General-Accis-Einnehmer.

18. = Heinrich Andreas Nötzel, Bürger, Böttger und Weinschenke.
Fr. Johanna Eleonora, geb. Hofmannin.

19. = Johann Carl Heun, Amtmann zu Torgau.
Fr. Carolina Christiana Elisabeth, geb. Wagnerin.

20. = Christian Friedrich Hahn, Collaborator im hiesigen Amte.

21. = Johann Gottlob Matthäi, Churfl. Ober-Steuer-Buchhalterey-Copist.
Fr. Catharina Sophia, geb. Ehrlichin.

22. = Johann Christian Petzold, Kunst-Gärtner.

23. Herr Gottlob Julius Grumpelt, Weinschenke allhier.
Fr. Sophia Eleonora, geb. Thielin.
24. Frau Catharina Sophia, verw. Leonhardi.
25. Herr Christian Erdmann Zschiedrich, Churfürstl. Forst-Schreiber.
Fr. Johanna Sophia, geb. Heylandin.
26. = Carl Friedrich Benjamin Pietzsch, Churfl. Ober-Bau-Amts-Secret.
Fr. Christiana Erdmutha, geb. Hechtin.
27. = Johann Christian Kohlschütter, Churfürstl. Jagd-Secretarius und Proviant-Verwalter.

28. = Alexander Heinrich Franke, Churfürstl. Proviant-Amts-Commissarius.
Fr. Christiana Charlotta, geb. Holzapffelin.
29. = Christian Gottlob Heinrich, Kauf- und Handelsmann allhier.
Fr. Johanna Sophia, geb. Busereitin.
30. = Andreas Ludewig, Amts-Verwalter in Sorau.
Fr. Eva Rosina, geb. Kirstin.
31. = Christian Heinrich Kranke, Briefträger beym Hof-Post-Amte.
Fr. Christiana Charlotta, geb. Raackin.
32. = Carl Gottfried Voigt, Churfürstl. Ober-Förster zu Helldrungen.
Fr. Friederica Regina, geb. Borgerin.
33. Frau Johanna Christiana, verw. Pfeifferin.
34. Herr Johann Christoph Hofmann, Churfürstl. Regierungs-Registrator.
Fr. Christiana Theodora Cordula, geb. Frankin.
35. Frau Susanna Elisabeth, verw. Schätzin.
36. Herr Christian Gottlieb Hamm, Churfürstl. Lieutenant.
Fr. Johanna Dorothea, geb. Witzelin.

37. Herr

37. Herr Johann Gottfried Frölich, Churfürstl. Bothenmeister.

38. = Andreas Brückmann, Bürger und Schneider.
Fr. Johanna Sophia, geb. Kammsetzerin.

39. = Johann Gottfried Rothe, Churfürstl. Amts-Steuer-Einnehmer.

40. = Johann Christoph Schuffenhauer, Churfürstl. Ober-Zeug-Schreiber.

41. = Johann Christian Trebs, Churfürstl. General-Accis-Einnehmer.

42. = M. Gotthelf August Leibnitz, Diaconus zu Neustadt bey Dreßden.
Fr. Maria Magdalena, geb. Wunderlichin.

43. = Johann Gottfried Teichmann, Churfürstl. Regierungs-Canzelliste.
Fr. Johanna Josepha Theresia, geb. Frankin.

44. = Johann David Diecke, Churfürstl. Brand-Cassen-Copist.
Fr. Christiana Henrietta, geb. Daumin.

45. = Johann George Horn, Bürger und Weinschenke.
Fr. Christiana Eleonora, geb. Dietzin.

46. = Johann Gottlieb Stein, Churfürstl. General-Accis-Einnehmer.
Fr. Christiana Eleonora, geb. Kirstin.

47. = Johann Gottfried Grohmann, Churfürstl. Hof-Brau-Verwalter.
Fr. Maria Sophia, geb. Scherzin.

48. Frau Johanna Christiana, verw. Knauthin.

49. Herr Christoph Gottlieb Sebulon, Churfürstl. Inspector.
Fr. Anna Charlotta, geb. Reinowin.

50. Herr

50. Herr Johann Ephraim Speck, Bürger und Weinschenke.
Fr. Maria Elisabeth, geb. Petersillin.
51. = Johann Jacob Beutner, Churfürstl. Kriegs-Secretarius.

52. = Johann George Klotz, Churfürstl. Gleits-Einnehmer in Werda.
Fr. Regina, geb. Göldnerin.
53. = Willhelm Gottfried Thyme, Kauf- und Handelsmann allhier.
Fr. Eleonora Rosimunda, geb. Rosenbergerin.
54. = Friedrich Willhelm Peckhold, Churfürstl. Accis-Secretarius.
Fr. Christiana Friederica, geb. Fischerin.
55. Frau Johanna Charlotta, verw. Bägeholdin.
56. = Sophia Christiana Rosina, verw. Prætorius.
57. Herr Johann Friedrich Leonhardi, Amts-Copist allhier.
Fr. Christiana Charlotta, geb. Aliußin.
58. = Friedrich Gottlob Zacharias, Bürger und Peruquier.
Fr. Maria Dorothea, geb. Schmidtin.
59. = Christian Gottlob Fleischer, Churfürstl. Proviant-Officier.
Fr. Johanna Rosina, geb. Richterin.
60. = Johann Gottlob Petzold, Bürger und Ober-Aeltester der Seifensieder.
Fr. Johanna Elisabeth, geb. Pommerin.
61. = Johann Christoph Pfannkuch, Herrschaftlicher Koch.
Fr. Maria Elisabeth, geb. Volkmannin.
62. = Christian Gottlob Gutheil, Gräfl. Hoymbischer Haus-Verwalter.
Fr. Christiana Magdalena, geb. Frenzelin.
63. = Heinrich Ferdinand Wagner, Registrator im Amte allhier.
Fr. Johanna Christiana Dorothea, geb. Ottin.

64. Herr Johann Peter Gerbing, Bürger und Schuhmacher.
Fr. Christiana Regina, geb. Stahlin.
65. = Lebrecht Gottlieb Tech, Bürger und Klempner.
Fr. Johanna Rosina, geb. Ertlin.
66. = Gottfried Lange, Bürger und Einwohner allhier.
Fr. Dorothea Christiana, geb. Procatius.
67. = Johann Christian Stengel, Apotheker allhier.

68. = Carl Christian Otto, Distillateur.
Fr. Johanna Dorothea, geb. Bürgemeisterin.
69. = Johann August Milhäußer, Heraldicus.
Fr. Christiana Elisabeth, geb. Nitzschwitzin.
70. = Gottlieb Willhelm Menzel, Churfürstl. Geh. Cabinets-Canzelliste.

71. Frau Eleonora Catharina, verw. Scharffin.
72. Herr Johann Friedrich Ulbricht, Churfürstl. Infanterie-Inspections-Secret.
Fr. Maria Elisabeth, geb. Zimmerin.
73. = Carl Friedrich Lucius, Churfürstl. Secretarius und Geh. Cabinets-Registrator.
Fr. Christiana Sophia, geb. Franzin.
74. = Gottfried Friedrich Teucher, Rechts-Consulent allhier.
Fr. Erdmutha Veronica, geb. Büchnerin.
75. Frau Christiana Sophia, verw. Röthin.
76. Herr Christian Gottfried Lesch, Churfürstl. Lieutenant bey der Artillerie.
Fr. Christiana Eberhardina, geb. Kanizka.
77. = Christian Benjamin Frenzel, Bürger und Stadt-Musicus.
Fr. Dorothea Sophia, geb. Langin.

78. Herr

78. Herr Christian Benedict Georgi, Herzogl. Curländischer Secretarius.
Fr. Susanna Christiana, geb. Rockenthiemin.
79. = Jonas Friedrich Roch, Ober-Consistorial-Secretarius.

80. = Christian Daßdorf, Churfürstl. General-Kriegs-Cassier.
Fr. Bernhardina Regina, geb. Ludewigin.
81. = Carl Gottfried Schubarth, Churfürstl. Commissions-Rath.
Fr. Victoria Dorothea Elisabeth, geb. Thölldin.
82. = Johann Ernst Weise, Amts-Vice-Land-Richter allhier.
Fr. Christiana Eleonora, geb. Pilzin.
83. = Johann Christian Fleischhauer, Kauf- und Handelsmann.
Fr. Johanna Sophia, geb. Röberin.
84. = Johann Tobias Mende, Getreyde-Händler in Neudorf.
Fr. Anna Elisabeth, geb. Müllerin.
85. = Ernst Christian Wurl, Traiteur.

86. = Johann Christian Stohn, Rauch-Händler allhier.
Fr. Rosina Dorothea, geb. Hillmannin.
87. = Johann Christian Neuber, Hof-Jouwelier.
Fr. Christiana Hedwig, geb. Fischerin.
88. = Johann Christian Siltmann, Bürger und Peruquier.
Fr. Juliana Christiana, geb. Schmidin.
89. Frau Catharina Elisabeth, verw. Schrötherin.
90. Herr Christian August Fritzsche, Churfürstl. Renth-Cammer-Schreiber.

91. = Samuel Gottfried Zimmer, Secretair.
Fr. Anna Dorothea, geb. Hirschingin.

92. Herr Friedrich Conrad Grahl, Churfürstl. Renth-Schreiber.

93. = Johann George Gieße, Bürger, Böttger und Weinschenke.
Fr. Johanna Rosina, geb. Bieschnerin.

94. Frau Eva Maria, verw. Meerbachin.

95. Herr Carl Gottlob Röber, Hof-Uhr-Gehäusmacher allhier.
Fr. Christiana Augusta, geb. Hahnin.

96. Frau Johanna Elisabeth, verw. Venußin.

97. Herr Friedrich Gotthelf Borger, Churfürstl. Cammer-Calculator.
Fr. Sophia Eleonora, geb. Andersin.

98. = Johann Zacharias Herrmann, Churfürstl. Cammer-Assistenz-Rath.

99. = Siegmund Schmied, Bettmeister im Türkischen Palais.

100. Frau Eva Maria, verw. Begerin.

101. Herr Johann Gottlieb Körnich, Churfürstl. Ober-Steuer-Copist.

102. = Christian Gottfried Dolst, Churfürstl. Miniatur-Mahler.
Fr. Juliana Willhelmina, geb. Rennerin.

103. = Joh. Gottfried Benjamin Rietschel, Bürger und Hof-Posamentirer.
Fr. Christiana Sophia, geb. van der Ahee.

104. = Johann Gottlob Schäffer, Churfürstl. Artillerie-Capitain und Quartiermeister.
Fr. Rahel Dorothea, geb. Ullrichin.

105. = Friedrich Jost Edelmann, Churfürstl. Commissions-Rath.
Fr. Charlotta Sophia, geb. Rothin.

106. = Gottlieb Siegmund Graichen, Churfürstl. Ober-Wagenmeister.
Fr. Christiana Magdalena, geb. Seidelin.

107. Herr

107. Herr Johann Samuel Tzschunke, Churfürstl. Post-Secretair.
Fr. Sophia Elisabeth, geb. Stürzkopfin.

108. = Theodor Gottlob Mylius, Churfl. Hof-Marschall-Amts-Aufwärter.
Fr. Dorothea Charlotta, geb. Hennigin.

109. = Christian Friedrich Grumpelt, Pachter zu Nieder-Poyritz.

110. = Christian Samuel Trenschel, Stadt-Fourier.
Fr. Johanna Eleonora, geb. Franzin.

111. = Gotthelf August Janke, Kauf- und Handelsmann.
Fr. Johanna Friederica, geb. Kappin.

112. = Johann Tobias Ludwig, Churfürstl. General-Kriegs-Zahl-Amts-Caßier.
Fr. Maria Dorothea, geb. Hildebrandin.

113. = Christian Johann Reinhard, Churfürstl. Proviant-Officier.
Fr. Maria Magdalena, geb. Dietrichin.

114. = Samuel Siegel, Churfürstl. Cammer-Copist.
Fr. Sophia Elisabeth, geb. Fickerin.

115. = Johann Willhelm Petzold, Churfürstl. Ober-Rechnungs-Copist.
Fr. Christiana Elisabeth, geb. Scheuckerin.

116. Frau Anna Christina, verw. Lieutenant Solgerin.

117. Herr Doctor Gottlob Sigismund Schneider, Stadt-Physicus allhier.
Fr. Johanna Christiana, geb. Hüblerin.

118. = Johann Christian Gottlieb Kloße, Churfürstl. Hof-Posamentirer.
Fr. Christiana Sophia Charlotta, geb. Hempelin.

119. = Johann Martin Naumann, Post-Officiant.

120. = Johann Gottfried Daumann, Gräfl. Haus-Hofmeister.
Fr. Johanna Christiana, geb. Nißin.

121. Herr Gottfried Friese, Churfürstl. Vestungs-Thorschreiber.

122. = Carl Gottfried Hörisch, Kaufmann allhier.
Fr. Christiana Sophia, geb. Guthmannin.

123. = Johann Gottfried Schmieder, General-Accis-Thor-Assistente.
Fr. Christiana Charlotta, geb. Ebenauerin.

124. = Johann Christoph Kirbach, Stall-Factor.
Fr. Johanna Elisabeth, geb. Prießnerin.

125. = Friedrich Willhelm Seiptius, Bürger und Gold-Arbeiter.
Fr. Maria Theresia, geb. Müllerin.

126. = Johann Gottlob Liebig, Herrschaftl. Koch allhier.
Fr. Johanna Christiana, geb. Anderßin.

127. = Johann George Kannewurf, Chirurgus.
Fr. Catharina Maria, geb. Zimmermannin.

128. = Johann Gottfried Wittwer, Bürger und Brauer.
Fr. Johanna Christiana, geb. Friezoldin.

129. = Johann Christian Schneider, Churfl. Schanz-Bau-Schreiber.
Fr. Sophia Elisabeth, geb. Bögeholdin.

130. = Johann Willhelm Stahl, Begräbniß-Besteller allhier.
Fr. Anna Barbara, geb. Schusterin.

2) An freygesteuerten Mitgliedern.

26. Herr Daniel Gottlieb Graß, Churfürstl. Amts-Copiste allhier.

82. = Johann Heinrich Telling, Churfürstl. Amts-Registrator allhier.

3) An

3) An vorhandenen Expectanten.

1. Herr Carl Heinrich Heyme, Kauf- und Handelsmann allhier.
   Fr. Johanna Sophia, geb. Wöhlermannin.
2. = Johann Gottlob Richter, Zeitungs-Expeditor.
3. = Gottlob Heinrich Stein, Kauf- und Handelsmann, auch Gold- und Silber-Fabricante allhier.
4. = Johann Nicolaus Rumpel, Advoc. immatricul.
   Fr. Johanna Regina, geb. Fabariußin.

4) Dermalige Cassen-Administration.

54. Herr **Friedrich Willhelm Peckhold**, Acc. Sec. als Caßier.
46. = **Johann Gottlieb Stein**, Accis-Einnehmer, als Regiſtrator.
82. = **Johann Heinrich Telling**, Amts-Regiſtrator, als Aelteſter.
20. = **Chriſtian Friedrich Hahn**, Collab. im hieſ. Amte, als Aelteſter.
34. = **Johann Chriſtoph Hofmann**, Regierungs-Regiſtrator, als Deputatus.
107. = **Johann Samuel Tzſchunke**, Poſt-Secretair, als Deputatus.
110. = **Chriſtian Samuel Trenſchel**, Stadt-Fourier, als Beſteller.

QKYa 2731

X 229 0670

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-130758-p0035-3

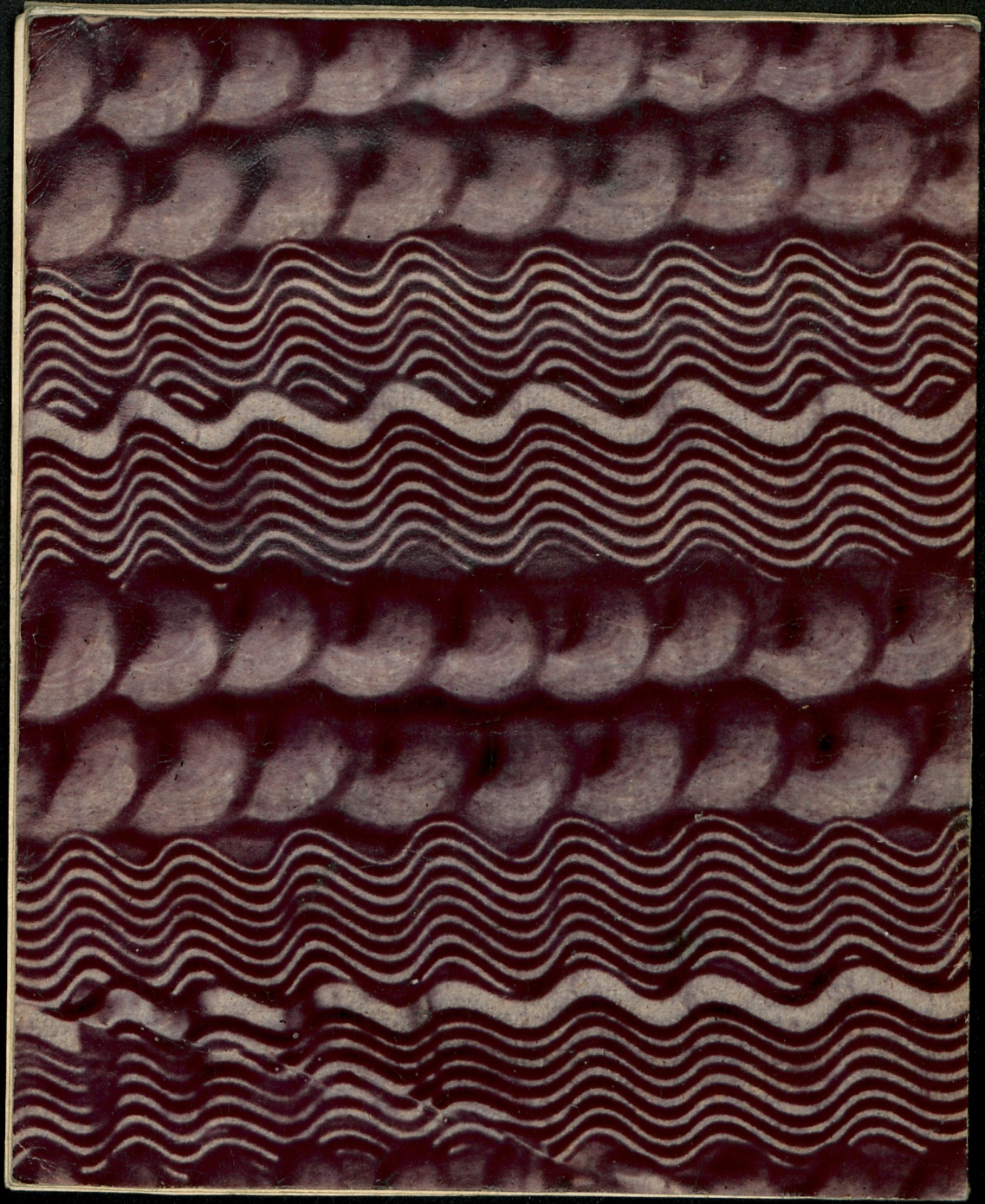

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-130758-p0036-8

II. 63.

Der

Ao. 1754. errichteten löblichen

Johannis-Begräbniß-Societät

von

weyl. Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl.
zu Sachßen glorwürdigsten Andenkens
allergnädigst confirmirte,

und in 44. Articuln bestehende

Gesetze,

mit

angefügten Erläuterungen, Innhalts derer zeitherigen Convent-Schlüsse,

zur Nachachtung

vor

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-130758-p0037-4